

## Einführung in das (Wirtschafts-)Recht

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Rn. 1-49, 73-80, 83-85

## Agenda Vorlesung I



- Allgemeines
  - Vorstellung
  - Vorlesungsinhalt
  - Lehr- und Begleitmaterialien
  - Klausurvorbereitung
- Einführung in das Wirtschaftsrecht
  - Die "Idee vom Recht"
  - Recht und Gerechtigkeit
  - Wirkweise / Bereiche des Rechts
  - Rechtsinterpretation (Überblick)

#### Zur Veranstaltung



- I. Einführungsveranstaltung (12.10.2021)
- II. Wirtschaftskompetenzen (19.10.2021)
- III. Wirtschaftsfreiheit (26.10.2021)
- IV. Wirtschaftsgleichheit (02.11.2021)
- V. Wirtschaftsintegration I (09.11.2021)
- VI. Wirtschaftsintegration II (16.11.2021)
- VII. Wirtschaftsüberwachung (23.11.2021)





#### Vorlesung

- Fallbeispiel als Ausgangspunkt
- Überblick über die maßgeblichen rechtlichen Grundsätze
- Fallprojektion
- Wiederholungsfragen
- Einhaltung der Allgemeinen Vorlesungsbedingungen (AVB)
- Begleitkurse
- Fallbesprechungen / Wiederholungsfragen / unerlässliche Ergänzung

#### Klausur

- 25% aus den Wiederholungsfragen (sinngemäß)
- 25% Fallbearbeitung (primär Problemumschreibung / sekundär "Stil")
- Prozentsätze ggf. abweichend, d.h. auch nur Fallbearbeitung oder nur Fragen denkbar

### Materialien



- Vorlesung
  - über die Lehrstuhlseite abrufbar; Passwort "Dienstleistungs-RL"
- Begleitkurse
  - Herr Rosskopf
  - auf der Lehrstuhl-Homepage abrufbar
- Gesetzessammlungen
  - Stober (Hg.), Wichtige Gesetze für die Wirtschaftsverwaltung, NWB Ausgabe
  - für die Klausur: unkommentiert (s. Lehrstuhlseite)
- Lehrbücher
  - Stober/Korte, Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Allgemeiner Teil), 19. Aufl.,
     Kohlhammer Verlag Stuttgart
    - → Ausleihe über Uni-Bibliothek möglich
    - → s. Hinweis zu Beginn jeder VL (Verweis auf die Randnummern)

## Wozu brauchen Ökonomen Jura?

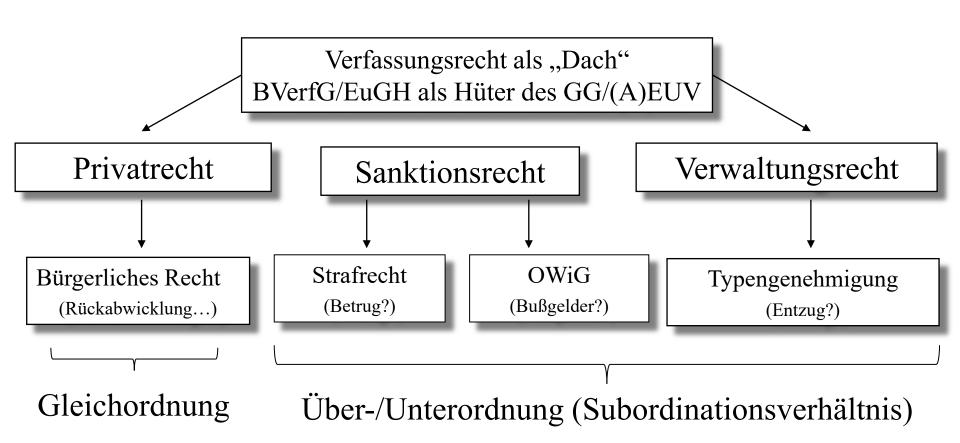


- Verknüpfungen
  - Vielfalt an Regelungsstrukturen im wirtschaftlichen Bereich
  - Grundverständnis für das, was man darf / machen muss
  - Begreifen von dem, was einem ein befasster Fachmann rät
- Berufsfelder für juristisch informierte Ökonomen
  - Arbeit in Ministerien
  - Arbeit in Kammern oder Verbänden
  - Arbeit in Unternehmensberatungen
- Keine Berufsfelder für juristisch informierte Ökonomen
  - Richterschaft
  - (Staats-)anwaltschaft

#### Relevante Rechtsquellen I



Beispiel: Volkswagen-Abgasskandal



#### Relevante Rechtsquellen II



Beispiel 1: Student S beginnt an der TU Chemnitz sein BWL-Studium. Als er auf dem Parkplatz der TU sein Fahrzeug abstellen will, kommt es zum Zusammenstoß mit Dozent D. D besteht darauf, die Polizei einzuschalten. Sie nimmt den Unfall auf, fragt nach Personalien und Versicherungsschutz und fährt wieder ab. Was passiert nun?

**Zivilrechtliche Lösung:** Je nach Verschuldensquote sind Ersatzansprüche des D gegen S oder umgekehrt des S gegen D entstanden! Sie sind, soweit es um den Unfallgegner geht, von der Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Ein Regress (Rückanspruch der Versicherung gegen den Versicherten) ist nur selten möglich – so bei vorsätzlicher Unfallbegehung, absoluter Fahruntüchtigkeit (...). Auf dem eigenen Schaden bleibt der Versicherte (anteilig) sitzen, es sei denn es besteht eine (Voll-)Kaskoversicherung.

Ordnungswidrigkeitenrechtliche Lösung: Soweit der Unfall von einem Beteiligten verschuldet wurde, kann die dann bestehende Verletzung des Straßenverkehrsrechts mit einem Bußgeld belegt werden. Die genaue Höhe richtet sich nach der verletzten Norm und ist in einem Bußgeldkatalog niedergelegt. Gegen diesen Bußgeldbescheid kann ggf. ein Rechtsbehelf eingelegt werden! Ggf. spricht die Polizei aber auch eine Verwarnung aus und handelt dann für das Ordnungsamt.

Verwaltungsrechtliche Lösung: Soweit der Unfall von einem Beteiligten verschuldet wurde und ein sehr schwerer Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht vorliegt, können sog. Punkte entstehen. Wann welche Punkte vergeben werden steht in Anlage 13 zur FEV. Sind bestimmte Schwellenwerte überschritten, dann kommt es zu Sanktionen bis hin zum Entzug der Fahrerlaubnis.

**Strafrechtliche Lösung:** Waren S und/oder D angetrunken oder entfernen sie sich in unzulässiger Weise vom Unfallort, sind Straftatbestände verwirklicht und es kommen Geld- ggf. sogar Freiheitsstrafen in Betracht.

#### Funktionen des Rechts



Warum braucht man all diese "Spiel-"regeln?

Ordnungsfunktion

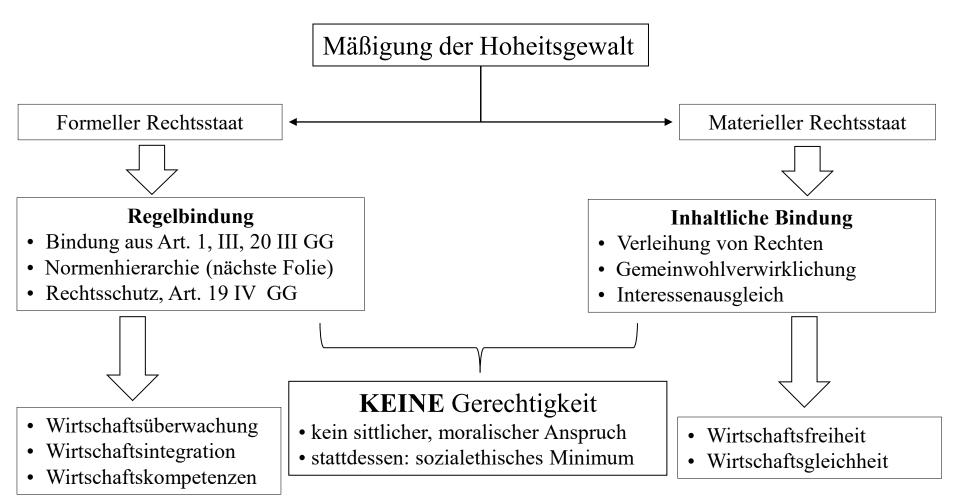
Herrschafts-Begrenzung RECHTS-STAAT

Herrschaftsausübung

Kontroll-funktion

#### Rechtsstaatsprinzip Forderung nach Gerechtigkeit?







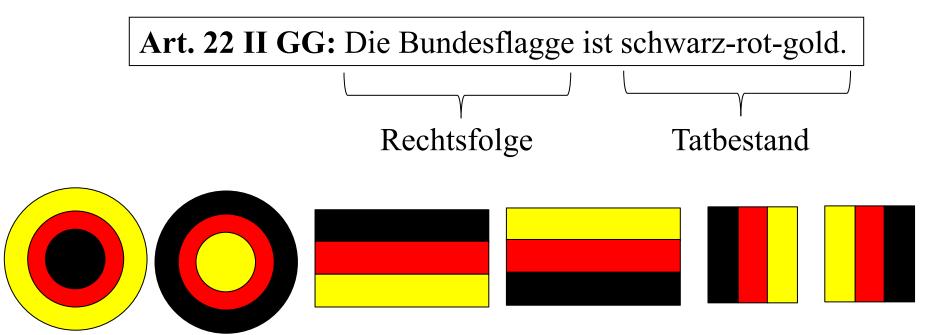
#### (Wirtschafts-)rechtliche Normenhierarchie (vereinfacht)





#### Normenaufbau / -auslegung





#### Auslegungsmethoden

Wortlaut als äußerste Grenze; Bezugspunkt ist allein der Normtext

System: Schaut auf andere Sätze, Absätze / Normen; Bezugspunkt ist Normkontext

Historie: Schaut auf Entstehungsprozess; Bezugspunkt ist also die Normentstehung

Telos: Schaut auf Sinn der Regelung; Bezugspunkt ist also das objektive Normziel



#### Wiederholungsfragen



- Welche Rechtsbereiche differenziert man im Groben?
- Welche Bedeutung haben insoweit das Verfassungs- und Unionsrecht?
- Wo ist der Unterschied zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht?
- Welche Funktionen kennt das Recht?
- In welchem Verhältnis stehen sie zum Rechtsstaat?
- Welche Elemente prägen den formellen Rechtsstaat?
- Welche Elemente prägen den materiellen Rechtsstaat?
- Bürgt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit für Gerechtigkeit?
- Was ist die sog. Ewigkeitsklausel?
- Wie bauen sich Rechtsvorschriften in der Regel auf?
- Welche Auslegungsmethoden kennen Sie?
- Was ist die absolute Grenze einer jeden Auslegung?



## Wirtschaftskompetenzen

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Rn. 199-228

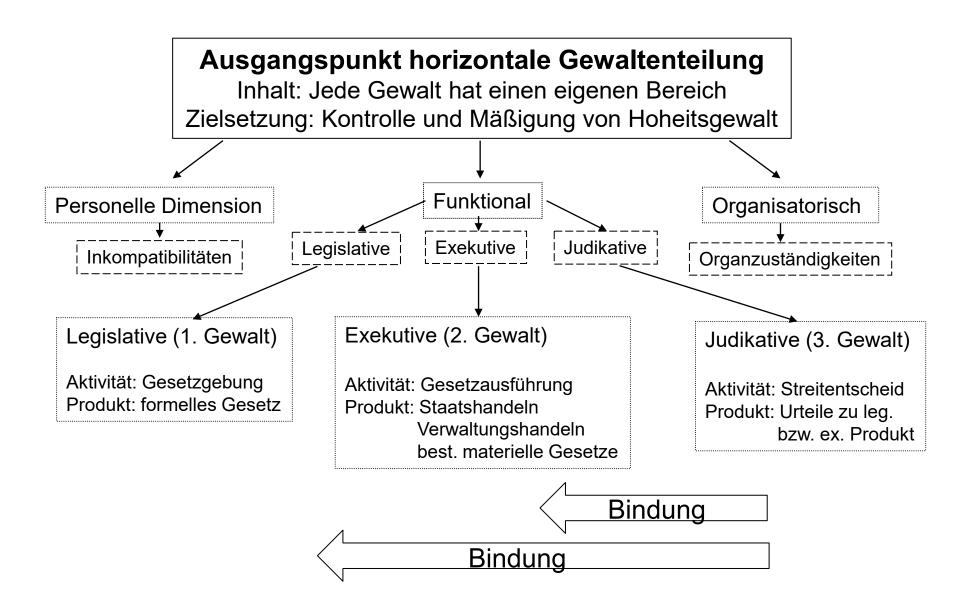
## Agenda



- I. Horizontale Aufgabenzuweisung im Allgemeinen
- II. Funktion des vertikal ansetzenden Föderalismus
- III. Zusammenführung durch Kompetenzabgrenzung
  - 1. im Bereich der Legislative
  - (2. im Bereich der Verwaltung)
  - (3. im Bereich der Rechtsprechung)

## Horizontale Aufgabenzuweisung im Allgemeinen





#### Vertikale Aufgabenzuweisung Föderalismus im Allgemeinen



**Definition:** Auf Dauer angelegte rechtliche Verbindung mehrerer Hoheitsträger mit dem Ziel, gemeinsame Aufgaben zu erfüllen / Interessen zu realisieren!

Ziel: Vertikale Gewaltenteilung

	Autonomie	Homogenität	Finanzierung
EU	Kein Staat, Mit- gliedstaaten als Herren der Verträge	Art. 2 EUV (EU-Mitgliedstaat)	Eigenmittel,d.h. Mehrwertsteuer Zölle / Abschöpfung Ausgleich aBd BNE
Bund	Umfassend auto- nomer Staat	Art. 28 I GG (Bund-Land)	Steueraufkommen (anteilig)
Länder	Im eigenen Kompetenzfeld autonome	Art. 28 I GG Land-Kommune Aufsicht	Steueraufkommen (anteilig) Finanzausgleich
Kommunen	Autonom nur im eigenen Wirkungskreis	Rechtsaufsicht Fachaufsicht	Einkommenssteuer Gewerbesteuer Finanzausgleich
Selbstverwal- tungskörperschaft (IHKen, Krankenk.)	autonom nur im eigenen Wirkungskreis	Rechtsaufsicht Fachaufsicht	Beiträge der Mitglieder

#### Vertikale Aufgabenzuweisung Kompetenzabgrenzung im Bereich Legislative



#### Ausgangspunkt vertikale Gewaltenteilung

Inhalt: Je Hoheitsträger eigener Regelungsbereich Zielsetzung: Mäßigung von Hoheitsgewalt / Bürgernähe

#### EU – Mitgliedstaaten

Grundsatz: Nationale Kompetenz EU-Kompetenz, wenn

- Kompetenztitel
- ggf. weitere Vorgaben

#### Bund – Bundesländer

Grundsatz: Länderkompetenz Bundeskompetenz, wenn

- Kompetenztitel
- ggf. weitere Vorgaben

#### Folgen der Rechtsetzung je nach Kompetenz

Ausschließlich: keine Restzuständigkeit der untergeordneten Ebene Geteilt/Konkurrierend: untergeordnete Ebene nur, soweit kein Gebrauch der übergeordneten

#### "Lösung der Leitfälle"



#### Kompetenzgrundlagen der Unionsverträge:

**Art. 114 I 2 AEUV**: Das Europäische Parlament und der Rat erlassen (...) die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche das Errichten und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

**Art. 168 V AEUV**: Das Europäische Parlament und der Rat können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (...) Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit vor Tabakkonsum zum Ziel haben, erlassen.

#### Kompetenzgrundlagen des Grundgesetzes:

**Art. 70 I GG**: Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

**Art. 74 I Nr. 11 GG**: Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: (...) das Recht der Wirtschaft (...)



#### Vertikale Aufgabenverteilung im Bereich der Exekutive

#### auf Unionsebene

- Unmittelbare Unionsverwaltung Vollzug von Unionsrecht insb. durch Kommission insb. im Wettbewerbsrecht
- Mittelbare Unionsverwaltung Vollzug von Unionsrecht durch nationale Behörden insb. im Öffentlichen Wirtschaftsrecht Einheitlicher Vollzug schwierig

#### auf Bundesebene

- Unmittelbare Bundesverwaltung Vollzug von Bundesrecht durch Bundesbehörden wie z.B. FA im Bereich der Art. 86 f. GG
- Mittelbare Bundesverwaltung Vollzug von Bundesrecht durch Landesbehörden (Hauptfall) insb. im Öffentlichen
   Wirtschaftsrecht Bundeseinfluss je nach Bereich

#### auf Landesebene

- Akteure Landesminister + Unterbau Kommunen als Teil der Länder
- Vollzugsgegenstand Landesrecht und ggf. Bundesrecht
- Autonomie der Kommunen eig. Wirkungskreis, Art. 28 II GG nur Rechts-, keine Fachaufsicht übertr. Wirkungskreis: volle Aufsicht

#### Selbstständige Verwaltungskörperschaften

Akteure: Frontex, Kammern, Universitäten

Rechtsgrundlagen: Unionsrecht, Bundesrecht, Landesrecht

Aufsicht: je nach Wirkungskreis





#### Vertikale Aufgabenzuweisung im Bereich der Judikative

#### EuG(H) als Hüter des UnionsR

#### BVerfG als Hüter des GG

BVerwG	BFH	BSG	BAG	BGH	
Bundesebene	Bundesebene	Bundesebene	Bundesebene	Bundesebene	
OVG (VGH)		LSG	LAG	OLG	
Landesebene		Landesebene	Landesebene	Landesebene	
VG	FG	SG	ArbG	AG oder LG	
Bezirksebene	Landesebene	Bezirksebene	Kommunalebene	Kommunalebene	
Verwaltungs- Prozess	Finanzprozess	Sozialprozess	Arbeitsprozess	Zivilprozess Strafprozess	
		ν	<u> </u>		

Außerordentlicher bzw. besondere Rechtswege

Ordentliche Rechtswege

**Merkmale:** letztverbindliche, reaktive Klärung von Rechtsfragen durch unabhängige Richter!

**Garantien:** insb. rechtliches Gehör, gesetzlicher Richter, faires Verfahren!



#### Wiederholungsfragen

- Wozu gibt es Gewaltenteilung?
- Was sind Inkompatibilitäten?
- Zwischen welchen Gewalten differenziert die funktionale Gewaltenteilung?
- Was ist vertikale Gewaltenteilung?
- Wie wird Homogenität zwischen EU und Bund erzeugt?
- Ist die EU ein Staat? Wie steht es um die Bundesländer?
- Wie finanzieren sich die Kommunen?
- Wie sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen EU und Bund verteilt?
- Wie zwischen Bund und Ländern?
- Wo ist der Unterschied zwischen Rechts- und Fachaufsicht?
- Wie wirkt das Unionsrecht im Vollzug auf nationales Recht ein?
- Wie lässt sich die Tätigkeit der Rechtsprechung definieren?
- Was ist die Aufgabe des BVerfG / des EuGH?



## Wirtschaftsfreiheit und -gleichheit

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I,

Rn. 541-605

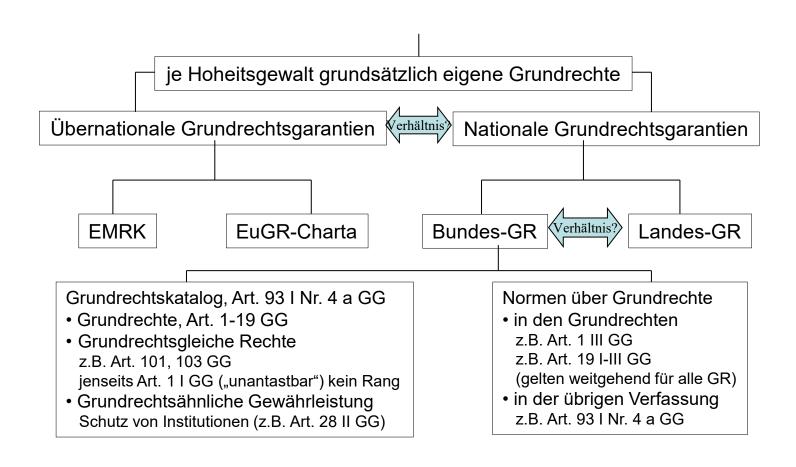


#### Agenda

- I. Allgemeine Lehren
- II. Freiheitsgrundrechte
  - 1. Rechtsebenen
  - 2. Funktionsweise
  - 3. Prüfungsaufbau, insb. Abwägung
- III. Gleichheitsgrundrechte
  - 1. Funktionsweise
  - 2. Prüfungsaufbau
- IV. Grundfreiheiten (nur auf Unionsebene)
  - 1. Funktionsweise
  - 2. Prüfungsaufbau

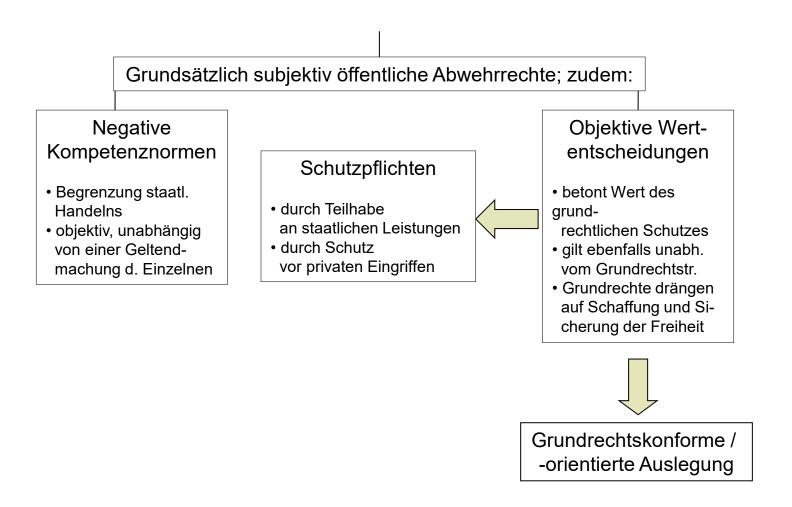


#### Grundrechtsarten





#### Grundrechtsfunktionen





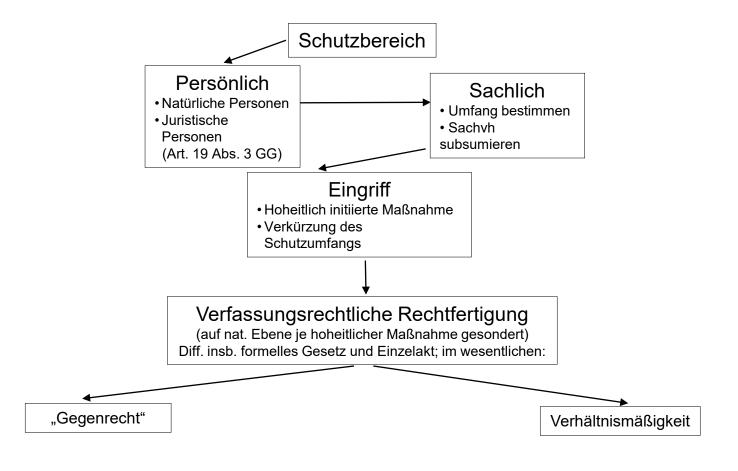
## Fallbeispiel

Im zweiten juristischen Staatsexamen sind üblicherweise Gesetzestexte und -kommentierungen als Hilfsmittel zugelassen – welche genau, bestimmt das Landesjustizprüfungsamt. Konkret heißt es in § 4 sächsJAO:

"Der Präsident des PA legt den Kreis der tauglichen Hilfsmittel fest." P beschränkt sich insoweit auf die Kommentare und Gesetzestexte des Beck-Verlags, weil sie am Markt eingeführt seien. Konkurrenzprodukte benennt er nicht. Verlag V, der vergleichbare Kommentare vertreibt, sieht sich in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?



## Aufbau der Grundrechtsprüfung



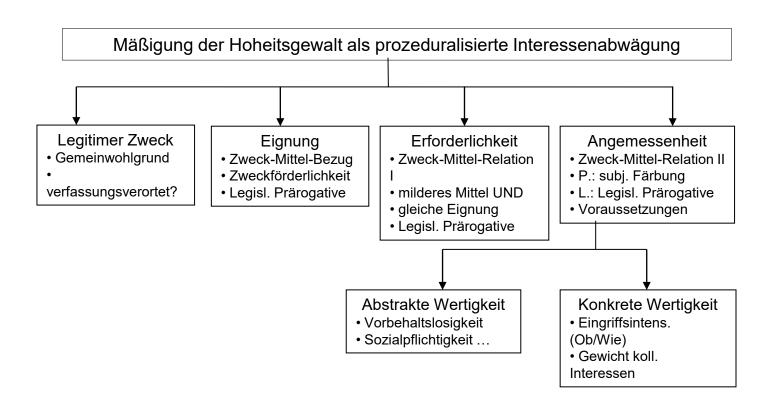


## Verhältnismäßigkeit (eine Sensibilisierung)





#### Verhältnismäßigkeit





#### Wiederholung

- Welche Grundrechtsquellen kennen Sie?
- Welche Funktionen haben die Grundrechte?
- Ist Art. 28 II GG ein Grundrecht?
- Wie prüft man, ob ein Grundrecht verletzt ist?
- Können sich juristische Personen auf Grundrechte berufen?
- Wann liegt ein Eingriff vor?
- Was ist der Bestimmtheitsgrundsatz?
- Welche Voraussetzungen kennt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?
- Wann ist eine Regelung erforderlich?
- Warum differenziert man im nationalen Recht zwischen Rechtsgrundlage und Einzelakt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit?



## Wirtschaftsgleichheit

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Rn. 749-759

### Agenda



- I. Freiheitsgrundrechte
  - 1. Rechtsebenen
  - 2. Funktionsweise
  - 3. Prüfungsaufbau, insb. Abwägung
- II. Gleichheitsgrundrechte
  - 1. Funktionsweise
  - 2. Prüfungsaufbau
- III. Grundfreiheiten (Teil der Wirtschaftsintegration)
  - 1. Funktionsweise
  - 2. Prüfungsaufbau

## Allgemeine Wirtschaftsgleichheit



Beispiel: Im zweiten juristischen Staatsexamen sind üblicherweise Gesetzeskommentierungen als Hilfsmittel zugelassen – welche genau legt das Landesjustizprüfungsamt fest. Konkret heißt es z.B. in § 4 sächsJAO: Der Präsident des sächs. PA legt den Kreis der tauglichen Hilfsmittel fest. P beschränkt sich insoweit auf die Kommentare des Beck-Verlags, weil sie am Markt eingeführt seien. Konkurrenzprodukte benennt er nicht. Verlag V, der vergleichbare Kommentare vertreibt, sieht sich in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?

#### Grundrechtsträger



#### Ungleichbehandlung vergleichbarer Gruppen

- Vergleichsgruppenbildung Erfordernis eines Vergleichsmaßstabs (tertium comparationis)
- Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung durch die gleiche Stelle (Vorgabe des Föderalismus) gebunden sind alle drei Gewalten (Art. 1 III GG)

# Rechtfertigung der (Un-)gleichbehandlung Willkürverbot • irgendein sachlicher Grund genügt • Evidenzkontrolle Willkürverbot (Un-)Beeinflussbarkeit Eingriff in Freiheitsrechte Nähe zu Art. 3 II, III GG Sach-/Personalbezug • Vertretbarkeitskontrolle

#### Wiederholung



- Was ist die Zielsetzung des Gleichheitssatzes?
- Wen bindet der Gleichheitssatz?
- Was ist für die Ermittlung einer (Un-)gleichbehandlung maßgebend?
- Was ist die Neue Formel im Unterschied zur Willkürformel?
- Wie grenzt man beide Formeln voneinander ab?



## Wirtschaftsintegration I

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Rn. 47, 132-135, 396-422, 1063 f.

## Agenda



- I. auf Unionsebene
  - 1. Rechtsquellen des Unionsrechts
  - 2. Wirkweise im nationalen Recht
  - 3. Marksteine des Unionsrechts
- II. auf internationaler Ebene
  - 1. Wirkweise im nationalen Recht
  - 2. Marksteine des Wirtschaftsvölkerrechts
  - 3. Problemlagen bei CETA, TTIP
  - 4. Strafzölle der USA

## Wirkweise



### Inhalt des Anwendungsvorrangs

Unionsrecht jeder Stufe geht nationalem Recht jeder Stufe vor

V.: hinreichend bestimmtes und unbedingtes Unionsrecht

RF.: Unionsrecht verdrängt nationales Recht; keine Nichtigkeit



#### Gründe

Funktionsfähigkeit der Union als Rechtsgemeinschaft Unionsrecht als eigene Rechtsordnung / autonome Rechtsquelle Union hat eigene Organe / eigene Kompetenzen Generalisierung des Art. 288 II AEUV



### Prüfungsfolge

**Erst:** Unionsrechtskonforme Auslegung

**Dann:** Unmittelbare Anwendung

(Schließlich: Mitgliedstaatliche Staatshaftung)

## Rechtsquellen



### **Primärrecht**

- Geschrieben insb. EUV, AEUV Protokolle (Art. 51 EUV) Charta (Art. 6 I EUV)
- Ungeschrieben
   Allgemeine Grundsätze
   (Art. 6 III EUV)

## Sekundärrecht (Art. 288 AEUV)

- Richtlinie
   hins. der Ziele verbindlich
   Umsetzungserfordernis
   Mitgliedstaaten
- Verordnung
   in allen Teilen verbindlich
   kein Umsetzungserfordernis
   Mitgliedstaaten und Unionsbürger
- Beschluss
   in allen Teilen verbindlich
   kein Umsetzungserfordernis
   Mitgliedstaaten oder Unionsbürger
- Empfehlung unverbindlicher Rat
- Stellungnahme unverbindliche Einschätzung

### (Tertiärrecht)

- Delegation, Art. 290
- Durchführung, Art. 291

### Marksteine



### Marksteine des Unionsrechts

Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU (s. Art. 23 I GG) (s. Art. 4 II EUV) Verbindliche Maßnahmen ggü. Mitgliedstaat u. Bürgern

- Kommission
- EuGH
- Rat

Anwendungsvorrang ggü. den nationalen Rechtsordnungen Unmittelbare
Wirkung des
(sekundären)
Unionsrechts ggü
Mitgliedstaat
und/oder Bürger

Finanzielle Selbständigkeit durch eigenen Haushalt

Supranationalität

## Fallbeispiel



31

### Wahlkampf gegen China

**Berlin intern** Sigmar Gabriel schlägt strengere EU-Vorschriften zur Übernahme deutscher Konzerne vor. Brüssel reagiert, na ja, verhalten.

Will ein Politiker etwas in Stein meißein, schreibt er ein "Eckpunktepapier". Auch die "Eckpunkte für einen Vorschlag zur Investitionsprüfung auf EU-Ebene" von Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) lesen sich durchaus wuchtig. Gabriel gibt darin den obersten Verteidiger deutscher Kernindustrien und Technologien, nach denen immer mehr chinesische Investoren greifen, wie zuletzt beim Roboterhersteller Kuka oder dem Leuchtmittelkonzern Osram zu beobachten war. Solches Übernahmeinteresse will der Minister künftig leichter zügeln können, wenn etwa "die Entscheidung für die angestrebte Direktinvestition durch den Drittstaat industriepolitisch beeinflusst wurde", diese "mit Hilfe staatlicher Subventionierung" möglich wurden oder "ausländische Investoren im Herkunftsland des Erwerbs eingeschränkten Marktzugang haben" …

In allen Fällen fehlt ein Wort, das jeder mitdenkt: China. Der Wert chinesischer Übernahmen allein in Deutschland liegt dieses Jahr schon viermal so hoch wie voriges. Und auch das Jahr stellte bereits einen Rekord auf.

Trotz aller wuchtigen Worte bleibt das Fundament von Gabriels Eckpunkten aber brüchig. Im Kanzleramt gibt es zwar grundsätzlich Aufgeschlossenheit für die Idee, aber der Teufel steckt in der Abstimmung. Auch CDU-Wirtschaftsexperte Michael Fuchs meldete sich eher unentschieden zu Wort: "Es kann nicht sein, dass sich deutsche Unternehmen nicht in einem ausländischen Markt oder an dortigen Unternehmen beteiligen dürfen, während Staatskonzerne aus diesem Land deutsche Unternehmen mit strategischen Kernkompetenzen gezielt aufkaufen", stimmt Fuchs Gabriel grundsätzlich zu. Er fügt dann aber grundsätzlich hinzu, die Freiheit von Investitionen wolle er natürlich keineswegs infrage stellen (siehe Kommentar Seite 36).

Das Hauptproblem von Gabriels EU-Initiative ist aber, dass die EU davon noch wenig mitbekommen hat. Bei der Europäischen Kommission ist bislang nicht einmal sein Eckpunktepapier angekommen. In der Kommission gilt die Idee einer europäischen Investitionsprüfung zudem als "interessant", aber auch als sehr schwer umsetzbar. Vor drei Jahren haben damalige EU-Kommissare schon überlegt, wie Investitionen aus Drittstaaten in Brüssel gemeinsam prüfbar seien, wenn sie relevant für die Sicherheit eines Staates sein könnten. Als Vorbild diente das Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS), das in den USA akribisch überwacht, ob sich Ausländer in sicherheitsrelevante Unternehmen einkaufen. Aber Deutschland gehörte damals zu den größten Skeptikern der Initiative, die im Sand verlief.

Ob das nun anders wäre? In der deutschen Industrie gibt es durchaus Angst vor chinesischen Vergeltungsmaßnahmen. Außerdem leidet die Glaubwürdigkeit darunter, dass man sonst den Handelspartner China sehr umwirbt. Beides kann Gabriel eigentlich egal sein. Er ist ja nicht nur Bundeswirtschaftsminister − sondern auch SPD-Chef, gar ihr möglicher Kanzlerkandidat. Und unter Sozialdemokraten kann mehr staatlicher Schutz vor bösem ausländischem Kapital durchaus gut ankommen, ob umsetzbar oder nicht. ■

Gregor Peter Schmitz Leiter Hauptstadtbüro Mitarbeit: Silke Wettach

21.10.2016/WirtschaftsWoche 44

## Fallbeispiel



## Von guten und bösen Investoren

von Bert Losse

Kommentar Industriepolitik



ürfen unsere Unternehmen chinesisch werden? Seit der Midea-Konzern den Augsburger Roboterhersteller Kuka übernommen hat und chinesische Investoren nach Osram greifen, wächst in der Politik die Angst vor einem technologischen Ausverkauf. Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) will daher die Grenzen für unerwünschte Investoren aus Nicht-EU-Staaten dichtmachen, seine "Eckpunkte für einen Vorschlag zur Investitionsprüfung auf EU-Ebene" sind derzeit in der politischen Abstimmung (siehe Seite 31). Die Debatte ist erlaubt: Schon jetzt gibt es im Außenwirtschaftsgesetz die Möglichkeit, Beteiligungen von mehr als 25 Prozent an Rüstungs- und Energieunternehmen zu untersagen – etwa wenn ausländische Staatsfonds anklopfen. Und es ist in der Tat befremdlich, wenn chinesische Unternehmen in Deutschland auf Einkaufstour gehen dürfen, während deutschen Investoren in China oft nur ein Joint Venture erlaubt wird.

Trotzdem ist Gabriels Vorstoß ein ökonomischer Ritt auf der Rasierklinge. Die Kollateralschäden einer staatlichen Investitionskontrolle wären erheblich. Erstens dürften Gegenreaktionen von Staaten nicht lange auf sich warten lassen, deren Betriebe plötzlich offiziell als "böse" gelten. Die ohnehin rollende globale Protektionismuswelle würde so weiter angefacht. Zweitens wäre es ein weiterer Schritt in Richtung Staatswirtschaft, in der nicht der dynamische Unternehmer, sondern der taktierende Politiker das Wesen der Ökonomie bestimmt. Wenn der Staat Privatunternehmen untersagt, den Betrieb zu veräußern, so ist dies ein massiver Eingriff in das Recht auf Eigentum. Die Prüfung von Direktinvestitionen schafft nicht nur neue Bürokratie, sondern öffnet auch der (partei-)politischen Willkür Tür und Tor. Gabriels Pläne erlauben Investitionsverbote in "Schlüsseltechnologien, die von besonderer Bedeutung für den weiteren industriellen Fortschritt sind". Aber was ist eine Schlüsseltechnologie? Sollen das künftig Ministerialräte festlegen? Auf die Spitze getrieben, dürfen Ausländer am Ende nicht mal mehr eine deutsche Gummibärchenfabrik kaufen.

PS: Die grenzüberschreitenden Investitionen werden 2016 nach Schätzung der UN-Handelsorganisation Unctad weltweit um bis zu 15 Prozent einbrechen – eine weitere Bürde für die Weltwirtschaft.

WirtschaftsWoche 44/21.10.2016

### Der Binnenmarkt



### Legaldefinition in Art. 26 II AEUV

### Positive Integration

 Werkzeug jede Form von Sekundärrecht (siehe Vorlesung 2)

### Marktbezug

- Erfordernis wirtschaftlichen Tätigkeit
- Erfordernis handelbarer Produkte

### **Negative Integration**

• Werkzeug Grundfreiheiten, wo kein SekR (Freiheits- und Gleichheitsrechte)

- Bezugspunkt des Binnenmarktgedankens alle Produktionsfaktorbewegungen (Arbeit, Niederlassungen, Kapital) alle Produktbewegungen (Waren und Dienstleistungen)
- Binnenmarktgedanke beansprucht Doppelmandat Verwirklichen und Erhalten als Daueraufgabe
- Abbau materieller [Grenzkontrollen, Wirtschaftsschranken] und technischer [steuerlicher] Schranken wohlstandsfördernde, aber auch friedenssichernde Funktion

# Prüfungsaufbau der Grundfreiheiten der EU



Negative Integration durch Grundfreiheiten "transnat. Integration"

Verwirklichung des Binnenmarktes, Art. 26 AEU Positive Integration durch Sekundärrecht "level playing field"

### Schutzbereich (vereinfacht)

Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs des Sachverhalts Entweder Produkt- oder Produktionsfaktorbewegung Persönlicher Schutzbereich nur bei Personenbezug des Rechts

### **Eingriff (vereinfacht)**

In der Regel nur im Falle mitgliedstaatlicher Maßnahmen Erfordernis einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit Im Übrigen: Erfordernis eines Marktzugangsbezugs der Beeinträchtigung

### Rechtfertigung (vereinfacht)

Erfordernis eines "Gegenrechts" (protektionistische Ziele sind unzulässig) Erfordernis einer marktzugangsgerichteten Verhältnismäßigkeitsprüfung

### Wiederholung



- Was ist der Binnenmarkt?
- Mit welchen Mitteln / Werkzeugen wird er verwirklicht?
- Welche Rolle spielen dabei die nationalen Gemeinwohlvorstellungen?
- Welche Funktion haben Grundfreiheiten im Unterschied zu Grundrechten?
- Wie prüft man die Grundfreiheiten?
- Welche Besonderheiten bestehen auf Schutzbereichs- und Eingriffsebene?



## Wirtschaftsintegration II

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Rn. 503-549

## Agenda



- auf Unionsebene
  - 1. Rechtsquellen des Unionsrechts
  - 2. Wirkweise im nationalen Recht
  - 3. Marksteine des Unionsrechts
- II. auf internationaler Ebene
  - 1. Wirkweise im nationalen Recht
  - 2. Marksteine des Wirtschaftsvölkerrechts
  - 3. Problemlagen bei CETA, TTIP
  - 4. Strafzölle der USA

### Marksteine



### Marksteine des Wirtschaftsvölkerrechts

Reziprozität (tw. über Listen) Transparenz des nationalen Rechts

### Meistbegünstigung

Gleichbehandlung aller ausländischen Importe

### Inländergleichbehandlung

Gleichbehandlung aus- und inländischer Produkte

### Bindung von Zöllen

Maximale Zollsätze zur Planungssicherheit

Verbot der Mengenbeschränkung Schaffung von Marktzugangsrechten

### Problemlagen

Gleichartigkeit/Umgang mit faktischer Diskriminierung

### Problemlagen

insb. Abgrenzung zur Inländergleichbehandlung

### Allgemeine Grundsätze

Generelle Ausnahmen auf Basis bestimmter Rechtfertigungsgründe Streitschlichtung mit Sanktion über ein sog. Panel-Verfahren

## Umsetzung in das unionale und nationale Recht



Art. 79 III GG

### **EU-Recht**

falls Int. Wirtschaftsrecht von EU umzusetzen unter Primär- / über SekundärR (Art. 216 II, 218 XI)

### Grundgesetz

### Bundesrecht (Residualbereich bleibt)

Regelfall wegen des nach Art. 59 II GG nötigen Zustimmungsgesetzes

### Landesrecht (kaum)

Soweit die Länder nach Art. 32 III für den Abschluss entspr. Verträge zuständig sind

### Strafzölle der USA



Sachverhalt: Seit 15 Jahren streiten die USA und die EU vor der WTO um die Rechtmäßigkeit der sog. Flugzeugsubventionen. Vor Kurzem gab die WTO den USA recht. Die USA wollen nunmehr Strafzölle im Falle von Flugzeugimporten aus der EU, aber auch im Falle des Imports von Kameralinsen aus Deutschland verhängen. Ist dieses Vorgehen rechtmäßig?

#### **Lösung:** Folgende Stadien sind zu differenzieren:

- a) Erkenntnisebene (Aufbereitung des Streitstands über Berichte zunächst panel/ dann appelate body) Entscheidungsebene (Annahme je Bericht durch den dispute settlement body (negativer Konsens) Kleiner "Instanzenzug" durch Reihung (erst panel, dann appelate body)
- b) Umsetzungsebene (Beseitigung von Rechtsverstoß / Aussetzung von Zugeständnissen)
  Entscheidungsebene (Festsetzung auf Parteiantrag durch dispute settlement body (neg. Kons.)
  Rechtsbehelfsebene (Streitigkeiten über Berichtumsetzung durch compliance panel)
  (Streitigkeiten über Anschlussmaßnahmen vor panel)

## TTIP, CETA ...



## Wesentliche Kritikpunkte

### Transparenz

- Bezug Abkommen früher: Häufiger Vorwurf Reaktion: Öffnung
- Bezug Streitschlichtung früher kaum Öffentlichkeit derzeit zumindest mehr
  - bzgl. Verhandlung
  - bezgl. Prozessunterlagen

### Regulatorische Zusammenarbeit

- Bezugspunkt
  Gesundheits- und Pflanzenschutz
  technische Handelshemmnisse
- Forum
   CETA-Unterorgan (Arbeitsebene)
   aus Vertretern der Vertragspartner
- Inhalt
   Kooperationsmöglichkeit, nicht -pflicht
   aber Rechtfertigungsdruck
   Ablehnung muss begründet werden

### Streitschlichtung

- Investor-Staat-Verfahren
- Probleme:
   Reichweite
   Zusammensetzung
   Umfang
- Lösung:
   nur Enteignungen
   nur Entschädigung
   Institutionalisierung
   zudem Berufungsoption

### Wiederholung



- Welche Rechtsquellen kennt das Unionsrecht?
- Welche Wirkung haben Richtlinien?
- Wann ist Unionsrecht unmittelbar anwendbar?
- Was ist das Besondere der EU gegenüber Internationalen Organisationen?
- Wie wirkt das Wirtschaftsvölkerrecht in das nationale Recht ein?
- Was besagt der Grundsatz der Reziprozität?
- Wie wirkt der Meistbegünstigungsgrundsatz?
- Wie wirkt der Grundsatz der Inländerbehandlung?
- Wie funktioniert das Streitbeilegungsverfahren auf Erkenntnisebene?
- Wie setzen sich die zugehörigen Entscheidungen durch?
- Welche Kritikpunkte werden gegen CETA, TTIP etc. vorgebracht?



## Wirtschaftsüberwachung

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Rn. 875-936

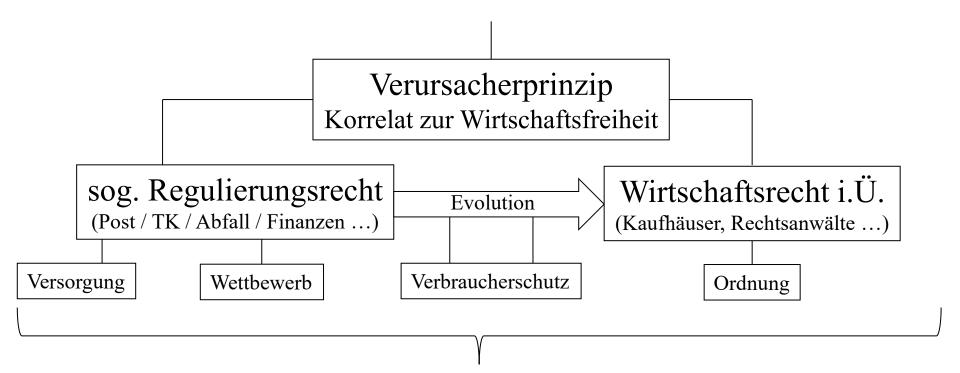
## Agenda



- Gegenstand der Wirtschaftsüberwachung
  - 1. Rechtsgüter
  - 2. Schadenswahrscheinlichkeiten
- II. Mechanismen der Wirtschaftsüberwachung
  - 1. Staatliche Überwachung
    - a) Aufnahmeüberwachung
    - b) Ausübungsüberwachung
    - c) Beendigungsüberwachung
  - 2. Private Fremdüberwachung
  - 3. Private Selbstüberwachung

# Gegenstände der Wirtschaftsüberwachung





### Schadenswahrscheinlichkeiten

- Herkömmlich: Gefahrenabwehr, wenn Schadenseintritt wahrscheinlich
- Bei Ungewissheit: Risikoabwehr, wenn Schadenseintritt möglich Vorverlagerung der Eingriffsschwelle bei Entscheidungen unter Unsicherheit, so z.B. im Technikrecht Implementation von Risikomanagement-Systemen (Analyse, Bewertung, Steuerung, Kommunikation, Überwachung)

### Staatliche Überwachungsmechanismen



Je nach Gefahr-/Risikoneigung

#### Aufnahmekontrolle

- Anmeldefreiheit
- Anzeigevorbehalt mit/ohne Anschlussprüfung
- Genehmigungsvorbehalt
- Befreiungsvorbehalt
- Absolutes Verbot

### Ausübungskontrolle

- •Mitteilungspflichten
- •Informationspflichten
- •Hinweispflichten
- Verkehrsverbote
- •Warnpflichten
- •Rücknahmepflichten (...)

### Beendigungskontrolle

- Mitteilungspflichten
- Entsorgungspflichten
- Sicherheitsleistungspflicht
- Zulassungsaufhebungspflicht
- Verschmutzungsbeseitigung

### Überformung durch das Unionsrecht (Auswahl)

je nach Überwachungszuständigkeit; differenziere Anerkennungs- und Herkunftslandprinzip Zusammenarbeit durch Melde-, Informations- und ggf. Eingriffspflichten (§§ 8a VwVfG)

### Modernere Überwachungsformen

Preisbezogene Überwachung: Abgaben / Vergabeverfahren / Versteigerungen Mengenbezogene Überwachung: Schaffung von Verschmutzungsrechten

### Private Überwachung



### Kostenreduzierung / Effektuierung Selbst Fremd Compliance DIN-/ISO-Normen

- Zertifizierung
- Private Überwachung
- Überwacher staatlich kontrolliert
- Produzent autonomer
- Zertifikatentzug bei Zuwiderhandlung
- Bsp.: Produktsicherh. Umweltgutachten Entsorgungsbereich

- Private Regelwerke ohne Parlamentsbezug
- Teilweise Voraussetzung für Geschäftsanbahnung
- Teilweise in das positive Recht inkorporiert
- Primär hochkomplexe Bereiche

- Interner Ansatz iSv Eigenkontrolle
- Schutz vor Ansprüche / vor staatl. Kontrolle / vor Reputationsverlust
- Subsidiaritätsgedanke
- Bsp.: Haftpflichtversicherung statt Aufnahmeüberwachung

#### Selbstzertifizierung

- Nach außen drängender Ansatz
- Unternehmer kontrolliert eigenes Produkt
- Standards hoheitlich vorgegeben
- Konformitätssignal per "label"
- Bsp.: Spielzeug

# Ausblick auf die kommenden Semester



Einführung in das Recht (2 SWS, Pflicht 1. Semester)



Europäisches Wirtschaftsrecht I (2 SWS, Pflicht 2. Semester)



Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht (4 SWS, Wahlpflicht 3. Semester)



Informations- und Kommunikationsrecht (2 SWS) Öffentliches Wettbewerbsrecht (2 SWS) Europäisches Wirtschaftsrecht II (2 SWS) Einführung in das Abgaben- und Sozialrecht (2 SWS) Verschiedenste Seminarangebote

### Wiederholung



- Was ist der Unterschied zwischen Aufsicht und Überwachung?
- Warum dominiert das Verursacherprinzip die Wirtschaftsüberwachung?
- Wo liegt der Unterschied zwischen Gefahr und Risiko?
- Wo setzen die staatlichen Überwachungsmechanismen an?
- Wie unterscheiden sich Vorab- und begleitende Überwachung?
- Welche Bedeutung hat das Unionsrecht für die Wirtschaftsüberwachung?
- Wie funktioniert eine Pigou-Abgabe?
- Warum setzt das Wirtschaftsrecht immer mehr auf Selbstkontrolle?
- Welche Formen der Fremdprivatüberwachung kennen Sie?
- Welche Formen der Selbstprivatüberwachung kennen Sie?